

395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (380 der Beilagen): Österreichisch-Schweizerisches Übereinkommen über die Bereinigung von auf Schweizerfranken lautenden österreichischen Auslandstiteln.

Das vorliegende Übereinkommen mit der Schweiz hängt mit dem vom Nationalrat am 16. Dezember 1953 beschlossenen Auslandstitel-Bereinigungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1954) zusammen. Auf Grund dieses Gesetzes können österreichische Auslandstitel, die vom Deutschen Reich für Tilgungszwecke erworben worden sind oder die ihren Eigentümern durch in Österreich nicht rechtswirksame Maßnahmen entzogen worden sind, für kraftlos erklärt werden. Diese Kraftlosklärung wurde aber in manchen Staaten, unter denen sich auch die Schweiz befindet, nicht anerkannt. Um die Anerkennung der Grundsätze des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes in der Schweiz sicherzustellen, wurden Verhandlungen zwischen Vertretern der österreichischen Bundesregierung und des Schweizerischen Bundesrates geführt, die am 13. Juli 1954 zum Abschluß des vorliegenden Übereinkommens geführt haben.

Das Übereinkommen bedarf gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung des Nationalrates, weil es einen Staatsvertrag mit gesetzesänderndem Inhalt darstellt. Nach § 3 Abs. 1 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes kann der Besitzer eines Auslandstitels beim Handelsgericht Wien die Feststellung beantragen, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind; an Stelle des Handelsgerichtes Wien kann nach dieser Gesetzesstelle auch ein Schiedsgericht vereinbart werden. Diese Möglichkeit bezieht sich aber nur auf durch Parteienvereinbarung geschaffene private Schiedsgerichte,

während in dem vorliegenden Übereinkommen eine eigene Schiedskommission vorgesehen ist, die als ein solches privates Schiedsgericht nicht angesehen werden kann. Diese Schiedskommission, auf deren Einsetzung die Schweiz in den Verhandlungen bestand, setzt sich aus einem österreichischen Vertreter, der vom Bundesministerium für Finanzen, und einem schweizerischen Vertreter, der von der Schweizerischen Bankiervereinigung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement bestellt wird, zusammen; erforderlichenfalls bestellen die beiden Schiedsrichter gemeinsam einen Obmann.

Zu erwähnen ist noch, daß ein ähnliches, auch ein eigenes Schiedsgericht vorsehendes Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von dort begebenen österreichischen Anleihen bereits am 30. Juni des heurigen Jahres die Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, wogegen auch der Bundesrat keinen Einspruch erhoben hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Übereinkommen mit der Schweiz in der Sitzung vom 28. Oktober 1954 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Österreichisch-Schweizerischen Übereinkommen über die Bereinigung von auf Schweizerfranken lautenden österreichischen Auslandstiteln (380 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 28. Oktober 1954.

Lins,
Berichterstatte.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.